



DER OBERBÜRGERMEISTER

Oberbürgermeister | Kirchplatz 2 | 79618 Rheinfelden
(Baden)

Änderung der Allgemeinverfügung vom 03.02.2026

Verkaufsoffene Sonntage 2026 in Rheinfelden (Baden)

Es ergeht folgende Änderung der Allgemeinverfügung zur Freigabe der verkaufsoffenen Sonntage in der Stadt Rheinfelden (Baden) vom 03.02.2026:

Unter Punkt 1 der Allgemeinverfügung wird folgender Passus gestrichen:
Die Verkaufsstellen in der Rheinfelder Innenstadt dürfen anlässlich des
„Cityfestes“
am Sonntag, dem 06.09.2026, jeweils in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr
geöffnet sein.

Der weitere Inhalt der Allgemeinverfügung bleibt unberührt.

Begründung:

Am 17.06.2026 teilte der Gewerbeverein e.V. Rheinfelden (Baden) mit, dass die ursprüngliche Veranstaltung nicht durchgeführt werden kann. Eine Ersatzveranstaltung zu organisieren ist leider fehlgeschlagen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Verwaltungsakt ist der Widerspruch zulässig.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Der Widerspruch ist einzulegen bei der Stadtverwaltung, 79618 Rheinfelden (Baden).

Diese Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch beim Regierungspräsidium Freiburg, 79098 Freiburg i.Br. erhoben wird.

Rheinfelden (Baden), den 29.06.2026



Klaus Eberhardt
Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Allgemeinverfügung wird nach § 4 Absätze 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht binnen eines Jahres nach Bekanntgabe der Satzung schriftlich oder elektronisch gegenüber der Stadt Rheinfelden (Baden) unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Allgemeinverfügung verletzt worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Ist eine Verletzung form- und fristgerecht geltend gemacht worden, so kann sich jedermann auch noch nach Ablauf der Jahresfrist auf die Verletzung berufen.